

ORIGINAL!

18

GRAZ

Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Schulorganisation und Auftragsmanagement

Bearbeiterin ABI
Lydia Pavlicek

Ausschuss für Bildung,
Sport, Jugend und Familie

Berichterstatter:in

G. Pottinger

Bearbeiter:in A8

Birgit Permes

Ausschuss für Finanzen,
Beteiligungen und Immobilien

Berichterstatter:in

G.R. D. Schmittberger

Graz, 19.9.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8-115740/2023-48
GZ: ABI-038451/2003/131

Betreff:
**Schulsozialarbeit, Kooperationsvereinbarung
mit dem Land Steiermark für das Schuljahr 2024/25**

Projektgenehmigung „Schulsozialarbeit“
in Höhe von € 347.900, -- im LCF für die Jahre 2024 und 2025

Schulsozialarbeit stellt mit ihrer sozialarbeiterischen Arbeitsmethode und ihrem pädagogischen Handlungskonzept ein ergänzendes Angebot zu den bereits bestehenden Hilfs- und Unterstützungssystemen (Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer:innen, etc.) an den Schulen dar.

Aufgabe und zentrales Ziel der Schulsozialarbeit ist die Verbesserung der Situation der Schüler:innen in Krisen sowie in alltäglichen Belangen. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Buben. An der Schule werden Aktivitäten angeboten, durch die Schüler:innen über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, indem sie Ausgrenzungen entgegenwirkt und schulisch weniger Erfolgreiche darin unterstützt, ihre Stärken zu entfalten, Ressourcen zu erschließen und Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie unterstützt die Eltern/Erziehungsberechtigten durch Beratung bei ihrem Erziehungsauftrag. Durch regelmäßige Anwesenheit der Schulsozialarbeiter:innen soll den Schüler:innen ein möglichst leichter und niederschwelliger Zugang zu Beratung und Betreuung ermöglicht werden. Durch die Vernetzungsarbeit innerhalb der Schule und außerhalb, mit sozialen Institutionen, wird die Grenze zwischen Schulischem und Außerschulischem verringert.

Das Modell Schulsozialarbeit erfolgt kofinanziert durch das Land Steiermark und der Stadt Graz. Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Sachkosten, Aktionsbudget und Gemeinkosten für Verwaltung und Organisation und werden zu 100% vom Land Steiermark direkt an IS/OP – Innovative Sozialprojekte GmbH ausbezahlt.

Der Kostenanteil der Stadt Graz im Ausmaß von 40% der geschätzten Gesamtkosten pro Kalenderjahr wird gemäß § 2 Abs. 2 StSPLFG im Rahmen der für diese Leistung errechneten Sozial- und

Pflegeleistungsumlage monatlich seitens des Landes einbehalten. Die tatsächlichen Kosten werden in einer Schlussrechnung über das jeweils abzuschließende Finanzjahr bis spätestens 15. März des laufenden Finanzjahres gegenübergestellt (§ 2 StSPLFG). Das Ergebnis der Schuljahresabrechnung als auch der Schlussrechnung über das Kalenderjahr wird der Stadt Graz schriftlich übermittelt.

Um dieses Angebot weiterhin sicherstellen zu können, wurden die Leistungsverträge seitens des Landes Steiermark, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft im Rahmen der in der Ausschreibung vorgesehenen Verlängerungsoption auf das Schuljahr 2024/25 verlängert.

Es stehen 10 VZÄ (Vollzeitäquivalente) für den Einsatz von Schulsozialarbeit zur Verfügung. Das Ausmaß von 10 VZÄ entspricht 15.540 Leistungsstunden pro Schuljahr.

Die Vereinbarung mit dem Land Steiermark gilt für das Schuljahr 2024/25.

Darüber hinaus werden Parameter zur Durchführung der Schulsozialarbeit angeführt, die auf gesetzlicher Basis (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) beruhen.

Die Auswahl der Schulstandorte erfolgte durch die Schulqualitätsmanager:innen sowie die Stadt Graz.

Die Standorte bleiben unverändert:

- MS Graz-St. Andrä
- MS Graz- Karl Morre und VS Graz-Karl Morre
- MS Graz- Algersdorf und VS Graz-Algersdorf
- MS Graz-Albert Schweitzer und VS-Graz-Bertha von Suttner
- MS Graz-St. Peter
- MS Graz-Engelsdorf
- MS Graz-Dr. Renner
- MS Graz-Kepler
- MS Graz-Straßgang
- MS Graz-Leonhard mit digitalem Schwerpunkt
- MS Graz-Fröbel und VS-Graz-Hirten
- MS Graz-Musik Ferdinandeum

Finanzierung

Die Projektkosten für die „Schulsozialarbeit“ in Höhe von insgesamt € 347.900, -- verteilen sich wie folgt:

Jahr	Betrag
2024	139.200,--
2025	208.700,--
Summe	347.900,--

Die Bedeckung erfolgt zur Gänze aus dem LCF der Abteilung für Bildung und Integration, Finanzstelle 340 / Fonds 212000 / Fipos. 1.728.000 / HHP 23400030 / Deckungsring D.340021 / MR 371008549.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Vereinbarung wurde von der Abteilung für Bildung und Integration geprüft und aus finanzieller Sicht für korrekt befunden.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 95 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Projektgenehmigung „Schulsozialarbeit“ in Höhe von € 347.900-- für die Jahre 2024 und 2025 wird wie folgt erteilt:

Jahr	Betrag
2024	139.200,--
2025	208.700,--
Summe	347.900,--

Die Bedeckung erfolgt zur Gänze aus dem LCF der Abteilung für Bildung und Integration, Finanzstelle 340 / Fonds 212000 / Fipos. 1.728.000 / HHP 23400030 / Deckungsring D.340021 / MR 371008549.

Anlage:

Kooperationsvereinbarung

Die Bearbeiterin ABI:

Lydia Pavlicek
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent ABI:

Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin A8:

Birgit Permes
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie am 17.9.2024

Der/Die Schriftführer:in

[Handwritten signature]

Der/Die Vorsitzende

[Handwritten signature]

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 19.09.24

Der/Die Schriftführer:in

[Handwritten signature]

Der/Die Vorsitzende

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.09.2024</u>	Der/Die Schriftführer:in	
	<i>[Handwritten signature]</i>	

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T10:57:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T12:01:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-11T08:40:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Permes Birgit
	Zertifikat	CN=Permes Birgit,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-11T09:47:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-11T10:13:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-12T09:04:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-12T09:25:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Kooperationsvereinbarung

über die Informationsflüsse und die Finanzierung der Leistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ in der Stadt Graz

zwischen

Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
(nachfolgend **Land Steiermark** genannt)

und

der Stadt Graz

Präambel

„Schulsozialarbeit in der Steiermark“ bietet als zusätzliche Ressource an steirischen Pflichtschulen eine eigenständige Orientierungs- und Strukturierungshilfe für Kinder und Jugendliche, die auf die Stärkung und Aktivierung persönlicher Potenziale abzielt, bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten helfen und junge Menschen dabei unterstützen soll, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. In Anbetracht der erfolgreichen Etablierung der Dienstleistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“, der positiven Rückmeldungen der beteiligten Stakeholder*innen und der messbaren präventiven Wirkung dieses Angebotes wird Schulsozialarbeit in allen sieben Bildungsregionen der Steiermark angeboten. Um dieses Angebot weiterhin sicherstellen zu können, wurden die Leistungsverträge seitens des Landes Steiermark, Abteilung 6-Fachabteilung Gesellschaft im Rahmen der in der Ausschreibung vorgesehenen Verlängerungsoption auf das Schuljahr 2024/25 verlängert.

Folgende Unternehmen, die auf ihre Eignung als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für den Leistungsbereich Schulsozialarbeit überprüft und bewilligt wurden, setzen „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ auf Basis des durchgeführten Vergabeverfahrens im Auftrag des Landes Steiermark um:

- **Bildungsregion Liezen** (Los 1): Sera Jugendsozialarbeit gGmbH
- **Bildungsregion Obersteiermark Ost** (Los 2): ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH
- **Bildungsregion Obersteiermark West** (Los 3): Caritas der Diözese Graz-Seckau
- **Bildungsregion Steirischer Zentralraum** (Los 4): ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH
Subunternehmen Caritas der Diözese Graz Seckau und
Sofa-Verein für Schulsozialarbeit
- **Bildungsregion Oststeiermark** (Los 5): Caritas der Diözese Graz-Seckau (federführendes Mitglied) in einer ARGE mit
Weiz Sozial gGmbH
Caritas der Diözese Graz-Seckau
- **Bildungsregion Südoststeiermark** (Los 6): Caritas der Diözese Graz-Seckau (federführendes Mitglied) in einer ARGE mit
Sozialpunkt Süd, DL-SPS GmbH
- **Bildungsregion Südweststeiermark** (Los 7):

Entsprechend den Aufgaben und Zielsetzungen von Schulsozialarbeit ist die zu erbringende Leistung als gesetzliche Leistung gemäß § 19 „Präventivhilfen“ iVm § 21 „Hilfen für Kinder und Jugendliche“ Z 1 und 2 des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG) einzuordnen. Die Finanzierung ist im Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz -StSPLFG geregelt und erfolgt durch das Land Steiermark und die Gemeinden im Verhältnis von 60:40.

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung sind die Informationsflüsse und die Finanzierung der Leistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ in der Stadt Graz für das Schuljahr 2024/25.

In der Stadt Graz (Bildungsregion Steirischer Zentralraum) wird die Auftragnehmerin ISOP – Innovative Sozialprojekte GmbH die Leistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ im Gesamtumfang von 10 VZÄ (das entspricht 15.540 Leistungsstunden pro Schuljahr) durchführen.

2. Kosten und Finanzierung

Der Gesamtauftragswert für die Umsetzung von Schulsozialarbeit in der Stadt Graz im Schuljahr 2024/25 beträgt € 869.621,09. Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Sachkosten, Aktionsbudget und Gemeinkosten für Verwaltung und Organisation und werden zu 100% vom Land Steiermark direkt an die ISOP – Innovative Sozialprojekte GmbH ausbezahlt.

Der Kostenanteil der Stadt Graz im Ausmaß von 40% der geschätzten Gesamtkosten pro Kalenderjahr wird gemäß § 2 Abs. 2 StSPLFG im Rahmen der für diese Leistung errechneten Sozial- und Pflegeleistungsumlage monatlich seitens des Landes einbehalten. Die tatsächlichen Kosten werden in einer Schlussrechnung über das jeweils abzuschließende Finanzjahr bis spätestens 15. März des laufenden Finanzjahres gegenübergestellt (§ 2 StSPLFG). Das Ergebnis der Schuljahresabrechnung als auch der Schlussrechnung über das Kalenderjahr wird der Stadt Graz schriftlich übermittelt.

3. Parameter zur Durchführung von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“

3.1 Dokumentation der Leistungsstunden

Der in Punkt 1 festgelegte Leistungsumfang in der Stadt Graz ist von der Auftragnehmerin gemäß der folgenden Aufteilung zu erbringen:

- mind. 2/3 Zielgruppenangebot mit fixer Anwesenheit/Sprechstunden an der Schule (z.B. Einzelberatung und Einzelfallhilfe, sozialpädagogische themenspezifische Gruppenangebote, Kriseninterventionen, Gemeinwesenarbeit, fallspezifische Vernetzung, Terminkoordination mit der Zielgruppe, Dokumentation)
- max. 1/3 Organisation/Overhead (z.B. Inter- und Supervision, Fort- und Weiterbildung, Team-sitzungen und Jour-Fixe, Klausuren, Öffentlichkeitsarbeit, Methoden- und Projektentwicklung, administrative Tätigkeiten wie Abrechnung des Aktionskostenbudgets).

Das Land Steiermark hat sowohl den Nachweis über die tatsächliche Erbringung der Leistungsstunden pro Bezirk und pro Bereich (Zielgruppenangebot und Organisation) als auch die Vorgangsweise bezüglich der Jahres- und Zwischenberichtslegung (inkl. Ausgabenerklärung) mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu regeln.

3.2 Steuerungstreffen

Mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wird eine Regelung bezüglich der Teilnahme an Projekt-, Bezirks-, und Landessteuerungstreffen vereinbart.

An den regelmäßigen Bezirkssteuerungstreffen sind Vertreter*innen von zumindest folgenden Institutionen einzuladen:

- Land Steiermark
- Stadt Graz
- Schulqualitätsmanagement
- Kinder- und Jugendhilfe
- Schulpsychologie
- Lehrpersonen (insbes. Vertrauenslehrer*innen und Beratungslehrer*innen)
- Schulsozialarbeit*innen
- Schulleitungen

3.3 Nachweis der Leistungen in der Personal- und Qualitätsentwicklung

Im Bereich Personal- und Qualitätsentwicklung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Gewährleistung von Personalkontinuität
- Führen von Mitarbeiter*innengesprächen und Teammeetings
- Bezirksübergreifende Vernetzungstreffen mit Vertreter*innen im Bereich „Schulsozialarbeit“

3.4 Berichtspflicht bei Personaländerungen

Jede Veränderung im Personalstand, welche die Leistungserbringung betrifft, ist dem Auftraggeber umgehend und in schriftlicher Form bekannt zu geben, damit – nach erfolgter Prüfung der erforderlichen und in der Ausschreibungsunterlage definierten Nachweise (Qualifikationserfordernisse, Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) durch das Land Steiermark – eine entsprechende Genehmigung erteilt werden kann.

3.5 Auswahl der Schulstandorte

Die Entscheidung, an welchen Schulstandorten der Bildungsregion bzw. im Bezirk und in welchem Stundenausmaß an den jeweiligen Standorten Schulsozialarbeit durchgeführt wird, kommt dem Land Steiermark gemeinsam mit den Leiter*innen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den jeweiligen Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz und unter Einbeziehung der Bildungsdirektion zu. Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat die Erbringung des jeweiligen Stundenausmaßes sicherzustellen und kann nur dieses zur Abrechnung bringen.

3.6 Controlling

Die Prüfung und Abnahme der gesamten vertragsgegenständlichen Leistung im Bereich „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ übernimmt das Land Steiermark, A6-Fachabteilung Gesellschaft.

3.7 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte zur Erbringung der sozialen Dienstleistung Schulsozialarbeit wird von der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem Anstellungsträger (vgl. Punkt 4) ausgeübt, welche auch über das Weisungsrecht über das im Rahmen der Leistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ eingesetzte Personal verfügt.

Die Fachaufsicht über die soziale Dienstleistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ obliegt gemäß Steiermärkischem Kinder- und Jugendhilfegesetz dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dem Land Steiermark, für den Leistungsbereich Schulsozialarbeit der A6-Fachabteilung Gesellschaft.

4. Anstellung bzw. Beauftragung von zusätzlichen Schulsozialarbeiter*innen

Die Kosten von zusätzlichen, von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz angestellten bzw. beauftragten Schulsozialarbeiter*innen fallen nicht unter diese Kooperationsvereinbarung.

Sollten die Sozialhilfeverbände Leistungen gemäß § 41 Abs. 1 StKJHG (also auch Präventivhilfen gemäß § 19 StKJHG) freiwillig erbringen, so sind die Kosten dafür gänzlich von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz zu tragen.

Im Sinne einer einheitlichen und qualitativ gleichwertigen Durchführung von Schulsozialarbeit in der Steiermark wird eine Kooperation mit Schulsozialarbeiter*innen außerhalb der vom Land Steiermark beauftragten „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ mit folgenden Kriterien vereinbart:

4.1 Ausbildungsstandards und Nachweise

- Schulsozialarbeiter*innen bringen eine fachspezifische Ausbildung für Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik in der Dauer von mindestens 3 Jahren in Form eines akademischen Abschlusses im Rahmen von 180 ECTS auf einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder Fachhochschule im Zuge eines ordentlichen Studiums der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Bakkalaureatsstudium Pädagogik, Masterstudium Sozialpädagogik) oder für Soziale Arbeit (Fachhochschule für Soziale Arbeit, Akademie für Sozialarbeit) als Aufnahmekriterium mit.
- Alle anderen Ausbildungsformen (Kolleg/Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Pädagogische Hochschule, Lehramtsstudium, Erzieher*innenschule Baden u.a.), Kurse und/oder alternative Zusatzausbildungen (Hochschul-/Master-Lehrgänge, Ausbildung zum Berufs- und Sozialpädagogen WIFI, BFI, Drumbl Akademie u.a.) werden nicht anerkannt.
- Die Schulsozialarbeiter*innen haben über fachspezifische Praxiserfahrungen (Erfahrung in der außerschulischen Jugendarbeit, der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit, der Sozialarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, Erfahrung mit dem System Schule u.a. im Ausmaß von mindestens sechs Monaten bei einer Vollzeitanzstellung, d.h. mindestens 780 Stunden) zu verfügen. Können zumindest drei Monate Praxiserfahrung (= 390 Stunden) nachgewiesen werden, ist die fehlende Praxiserfahrung durch fachspezifische Zusatzausbildungen (wie insbesondere in den Bereichen Beratung, Kommunikation und Gesprächsführung, Krisenintervention, Konfliktdeeskalation, didaktische und methodische Kompetenz in der Durchführung sozialpädagogischer Gruppenangebote u.a.), welche im Einzelfall durch den Auftraggeber auf Entsprechung geprüft werden, auszugleichen.
- Vorlage der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Der Sozialhilfeverband bzw. die Stadt Graz hat dafür Sorge zu tragen, dass das zusätzlich für „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ zur Verfügung gestellte Personal die oben angeführten Qualifikationen und Voraussetzungen mitbringt um eine einheitliche und qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu ermöglichen.

4.2 Prinzipien der „Schulsozialarbeit in der Steiermark“

Schulsozialarbeiter*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze betreffend Schulsozialarbeit gemäß dem Konzept von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ auf Basis des Positionspapiers des Landes Steiermark.

4.3 Betreuungsschlüssel

Um ein qualitätsvolles Angebot sicherzustellen wird ein Betreuungsschlüssel Schulsozialarbeiter*in: Schüler*innen von 1:500 pro 1.554 Leistungsstunden vorgegeben.

4.4 Vernetzungstreffen

Durch den jeweiligen Sozialhilfeverband bzw. der Stadt Graz zusätzlich zur Verfügung gestellte Schulsozialarbeiter*innen vernetzen sich mit der im Bezirk tätigen Auftragnehmer*in von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ und nehmen an wöchentlichen Jour-fixe im Bezirk wie auch an den regelmäßig stattfindenden Teammeetings aller Schulsozialarbeiter*innen innerhalb einer Bildungsregion teil.

4.5 Personal- und Qualitätsentwicklung

Der jeweilige Sozialhilfeverband bzw. die Stadt Graz als Dienst- oder Auftraggeber ist für die Sicherstellung von Personal- und Qualitätsentwicklung durch

- die Einschulung neuer Mitarbeiter*innen
- verpflichtende regelmäßige Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen
- Vernetzung mit dem/der Auftragnehmer*in von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ innerhalb des Bezirks verantwortlich.

5. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Kooperationspartner*innen vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Kooperationspartner*innen für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz-Ost.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle auf diese Vereinbarung bezughabenden, Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen und dgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Bestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der

Kooperationspartner*innen bei Abschluss der Vereinbarung und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarungbestimmungen am nächsten kommt.

3. Diese Kooperationsvereinbarung von allen Kooperationsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

, am _____
Für die Stadt Graz
(Unterschrift und Stempel)

(Name in Blockschrift)

Graz, am 07.05.2024
Für das Land Steiermark:
Die Fachabteilungsleiterin

Mag. Alexandra Nagl

(elektronisch gefertigt)